



## **Abschnitt I: Grundlagen des Vereins**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Farbe, Leitsatz**

##### **1.1**

Der Verein führt den Namen

- Theater- und Karnevalsverein "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.

Er ist das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier und unter der Nummer 14 VR 1849 eingetragen.

##### **1.2**

Sitz des Vereins ist Trier-Ehrang.

##### **1.3**

Die Vereinsfarbe ist blau-weiß. Der Leitsatz lautet: "Durch das Schöne stets das Gute".

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

##### **2.1**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

##### **2.2**

Zweck des Vereins ist die Pflege der traditionellen Ehranger Fastnacht, die Pflege des Laienspiels, die Pflege der Ehranger Mundart und die Pflege sonstigen Ehranger Brauchtums sowie die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit.

##### **2.3**

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Veranstaltungen und Umzüge, die der Verein selbst durchführt oder an denen er sich beteiligt, sowie durch die Unterhaltung von Jugendgruppen.

##### **2.4**

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung. § 22 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

**SATZUNG DES  
THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.  
FASSUNG VOM 10. JULI 2002, ZULETZT GEÄNDERT AM 12. JULI 2013**



**§ 3  
Gemeinnützigkeit, Neutralität**

**3.1**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**3.2**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen, kulturellen Zwecke, den die Mitgliederversammlung bestimmt, zugeführt. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**3.3**

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

**§ 4  
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5  
Mitgliedschaften**

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in Dachorganisationen, Interessengemeinschaften, sonstigen Verbänden oder anderen Vereinen.



## **Abschnitt II: Mitglieder**

### **§ 6**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

##### **6.1**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist aktiv oder inaktiv.

##### **6.2**

Der Beitritt soll schriftlich mit Unterschrift erklärt werden, für minderjährige Mitglieder durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand muss dem Beitritt zustimmen. Die Mitgliedschaft wird mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Niemand hat einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

##### **6.3**

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßnahme des § 12 Abs. 2 und 3 an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder werden mindestens zweimal jährlich über die Arbeit des Vereins informiert.

##### **6.4**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **§7**

#### **Mitgliedsbeitrag**

##### **7.1**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. § 9 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

##### **7.2**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit festgesetzt. Eine rückwirkende Erhöhung der Beitragssätze für zurückliegende Jahre ist nicht zulässig.

##### **7.3**

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar des Jahres fällig, für das er zu entrichten ist. Die Zahlung soll bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen.



## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

#### **8.1**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt des Mitglieds oder infolge Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung möglich. Die Schriftform ist erforderlich.

#### **8.2**

Ein Mitglied kann bei nachweislich vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichterfüllung seiner Beitragspflicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beitragspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn der Beitrag für zwei abgelaufene Jahre nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann über den Ausschluss unterrichtet werden.

#### **8.3**

Die Mitgliedschaft kann durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt hat, der Betrag für das letzte abgelaufene Jahr nicht gezahlt wurde und anzunehmen ist, dass an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft kein Interesse besteht. Der Vorstand ist zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder, Ehrungen**

#### **9.1**

Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand muss die Ernennung im Einzelfall beschließen. Die Ernennung soll in würdigem Rahmen unter Aushändigung einer Ehrenurkunde stattfinden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben freien Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

#### **9.2**

Der Verein kann sonstige Ehrungen verdienter Mitglieder und Nichtmitglieder aussprechen, wenn der Vorstand diese im Einzelfall beschließt. Der Vorstand soll einheitliche Richtlinien festlegen.



### **Abschnitt III: Mitgliederversammlung**

#### **§ 10 Jahreshauptversammlung**

##### **10.1**

In jedem Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Jahreshauptversammlung).

##### **10.2**

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr, den Kassenbericht des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

##### **10.3**

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Erwerb von Immobilien durch den Verein, über Investitionen, soweit sie nicht ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln getätigt werden können, sowie über sonstige Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen außerhalb des üblichen Rahmens der Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung.

##### **10.4**

Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sollen über die übliche Aktivität hinaus auch sonst keine Funktion im Verein innehaben.

##### **10.5**

Neben den in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten obliegt der Mitgliederversammlung die Befassung und erforderlichenfalls Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

#### **§ 11 Einladung, Niederschrift**

##### **11.1**

Der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzungstag sollen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung anhand der zu Beginn festgestellten Tagesordnung.

**SATZUNG DES  
THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.  
FASSUNG VOM 10. JULI 2002, ZULETZT GEÄNDERT AM 12. JULI 2013**



**11.2**

Ist der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende verhindert, gilt die Reihenfolge der Vertretung nach § 20 Abs. 1. Ist die Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, lädt der Vorstand ein; die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter.

**11.3**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist. Sie muss mindestens Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die behandelte Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Sie kann auch den Inhalt wesentlicher Diskussionsbeiträge wiedergeben.

**§ 12**

**Beschlussfassung, Stimmrecht**

**12.1**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Bedürfnisse offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus; er kann die Ausführung einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.

**12.2**

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahre, das seinen Mitgliedsbeitrag für das Jahr entrichtet hat, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern oder seinen Kindern einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

**12.3**

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag soll spätestens am dritten Tag vor dem Versammlungstag schriftlich bei demjenigen eingegangen sein, der zur Mitgliederversammlung eingeladen hat.



## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

#### **13.1**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und der Vorstand die Einberufung mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.

#### **13.2**

Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

## **Abschnitt IV: Vorstand**

## **§ 14**

### **Vorstandsmitglieder**

#### **14.1**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
- dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- dem Vizepräsidentin oder der Vizepräsidentin,
- dem Theaterleiter oder der Theaterleiterin,
- dem Technischen Leiter oder der Technischen Leiterin,
- dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin,
- dem Schankleiter oder der Schankleiterin und
- dem PR- und Marketingleiter oder der PR- und Marketingleiterin.

#### **14.2**

Der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **14.3**

Der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein im allgemeinen Bereich, der Präsident oder die Präsidentin im Bereich des Karnevals, der Theaterleiter oder die Theaterleiterin im Bereich des Laienspiels.



#### **14.4**

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er oder sie berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Kassenlage.

### **§ 15**

#### **Vorstandswahl**

##### **15.1**

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, der zu Wählende damit einverstanden ist und die Versammlung dieses Verfahren beschließt. Wird die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang beantragt, muss die Mitgliederversammlung dem Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit zustimmen; die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Wird die Wahl des gesamten Vorstands en bloc per Akklamation beantragt, ist dies zulässig, wenn für jeden Vorstandsposten nur ein Wahlvorschlag vorliegt und die zu Wählenden damit einverstanden sind; Satz 5 gilt entsprechend.

##### **15.2**

Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Der Gewählte muss erklären, dass er die Wahl annimmt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

##### **15.3**

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

### **§ 16**

#### **Amtszeit**

##### **16.1**

Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat nach Ablauf der regulären Amtszeit zu erfolgen; solange bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

**SATZUNG DES  
THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.  
FASSUNG VOM 10. JULI 2002, ZULETZT GEÄNDERT AM 12. JULI 2013**



**16.2**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht insgesamt neu gewählt wird. Bis zur Ergänzungswahl oder Neuwahl kann der Vorstand den Posten mit Dreiviertelmehrheit kommissarisch besetzen.

**§ 17**

**Aufgaben**

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes im Rahmen der Verwaltung seines Geschäftsbereiches fallen.

**§ 18**

**Vorstandssitzungen**

**18.1**

Der Vorstand bespricht seine Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen und fasst erforderlichenfalls Beschlüsse dazu.

**18.2**

Mindestens alle zwei Monate soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung dazu ein. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzungstag sollen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Er oder sie entscheidet, ob Gäste zu bestimmten Beratungsgegenständen eingeladen werden. Die Mehrheit der gesetzlichen Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen oder die Einberufung selbst vornehmen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Ggf. ist zu Beginn der Sitzung ein Sitzungsleiter zu wählen.

**18.3**

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss mindestens Angaben über Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelte Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Wichtige Wortmeldungen der Teilnehmer sollen festgehalten werden.

**SATZUNG DES  
THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.  
FASSUNG VOM 10. JULI 2002, ZULETZT GEÄNDERT AM 12. JULI 2013**



**18.4**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**18.5**

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der 1. Vorsitzende hat die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen und die Ausführung im Not- oder Zweifelsfall selbst zu übernehmen.

**§ 19**

**Geschäftsführung**

**19.1**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes. Jedes Vorstandsmitglied verwaltet einen eigenen Geschäftsbereich und ist für die pflegliche Behandlung des innerhalb seines Geschäftsbereiches zu verwaltenden beweglichen Vereinsvermögens verantwortlich. Die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Über außergewöhnliche Geschäfte entscheidet der Vorstand. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem gesetzlichen Vorstandsmitglied.

**19.2**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

**19.3**

Der 1. Vorsitzende ist im Benehmen mit dem Schatzmeister und jedes andere Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden, der das Benehmen mit dem Schatzmeister herstellt, zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt, die den Verein mit weniger als 50,00 € belasten; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Der Vorstand soll über wichtige Anschaffungen nach Satz 1 informiert werden.

**19.4**

Für die Geschäftsführung des Vorstandes gilt im übrigen § 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 BGB entsprechende Anwendung finden.

**SATZUNG DES  
THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.  
FASSUNG VOM 10. JULI 2002, ZULETZT GEÄNDERT AM 12. JULI 2013**



**§ 20**

**Vorstand nach BGB**

**20.1**

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind

- der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und
- der Schriftführer oder die Schriftführerin.

**20.2**

Diese Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt in finanziellen Angelegenheiten. Es zeichnen immer zwei gemeinschaftlich.

**20.3**

Diese Vorstandsmitglieder können in geschäftlichen Angelegenheiten anstelle des Vorstandes entscheiden, wenn die Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann (Eilentscheidung). Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

**Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

**§ 21**

**Änderung der Satzung**

**21.1**

Die Vereinssatzung und ihre Änderungen wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.

**22.2**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen wie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu informieren.

**22.3**

Soweit Angelegenheiten des Vereins in der Satzung nicht eingehend geregelt sind, werden ergänzend die Bestimmungen des §§ 21 ff. bzw. 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) herangezogen.

**SATZUNG DES  
THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.  
FASSUNG VOM 10. JULI 2002, ZULETZT GEÄNDERT AM 12. JULI 2013**



**§ 22**

**Auflösung des Vereins**

**22.1**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 12 Abs. 2. Die Auflösung muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nicht teilnehmende Mitglieder sind über den einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung umgehend schriftlich zu informieren. Die Zustimmung aller Mitglieder nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn keines der angeschriebenen Mitglieder innerhalb einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten, angemessenen Frist Widerspruch erhebt.

**22.2**

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Die Liquidatoren sind an § 3 Abs. 2 gebunden.

**§ 23**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vorläufig und nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister sowie nach Anerkennung durch die Finanzbehörden endgültig in Kraft. Dementsprechend tritt die Satzung vom 31.05.1980, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.1981, außer Kraft.

Die Änderungen wurden gem. § 21 Absatz 1 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Trier-Ehrang, den 12. Juli 2013

*(Jürgen Haubrich)*

1. Vorsitzender